

2032/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 30-04-2001

BUNDESMINISTERIUM für  
WIRTSCHAFT und ARBEIT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2048/J betreffend die Beobachtung sogenannter „linker Vereine“ durch das AMS, welche die Abgeordneten Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde am 2. März 2001 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 bis 2a und 4 bis 7 der Anfrage:**

Der Vorstand des AMS beauftragte am 13. Juli 1999 die Abteilung Revision mit der Überprüfung von Zuwendungen des Arbeitsmarktservice Wien an bestimmte Vereine. Ausgangspunkt war eine von einem Parlamentarier veröffentlichte Liste, in der diverse Vereine sowie als Fördermittel bezeichnete Beträge angeführt waren.

Der Vorstand des AMS erachtete es als seine Pflicht, auch im Hinblick auf seine Verantwortung gern. AMSG, die Vorwürfe gegenüber dem AMS einer genauen Prüfung zu unterziehen und betraute die Abteilung Revision mit dieser Aufgabe.

Der Begriff „linke Vereine“ ergab sich aus der Veröffentlichung durch den Parlamentarier und wurde deshalb im Revisionsbericht übernommen, ohne eine inhaltliche Wertung vorzunehmen. Die inhaltliche Präzisierung des Vorstandsauftrages lautete:

- Um welche Förderungsvorhaben handelt es sich?

- Sind diese Projekte arbeitsmarktpolitisch begründet?
- Sind die Förderungen richtlinienkonform abgewickelt worden?

**Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Eine Beobachtung bestimmter sogenannter „linker Vereine“ durch das AMS fand und findet nicht statt. Prüfungsgegenstand war nicht die Tätigkeit der Vereine, sondern die Ordnungs - mäßigkeit der Förderungsabwicklungen durch die Geschäftsstellen des AMS. Die gesetzlichen Grundlagen für die gegenständliche Überprüfung der vom AMS vergebenen Förderungen ergeben sich aus folgenden Gesetzespassagen:

§ 31 Abs. 5 AMSG legt fest, dass das AMS bei allen Tätigkeiten auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen hat. Zur Bewertung der Effizienz der Tätigkeit des AMS ist ein internes Controlling einzurichten.

Nach § 9 Abs. 2 AMSG obliegt dem Vorstand des AMS u.a. die laufende und periodisch institutionalisierte Kontrolle der Tätigkeit und der Gebarung der Landes - organisationen.

Der Vorstand hat hierfür eine interne Revision eingerichtet, die im Auftrag des Vorstandes diese Aufgaben wahrnimmt.

Im konkreten Fall wurde geprüft, inwieweit die Förderungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Förderzusagen erfüllt waren.

**Antwort zu den Punkten 8 bis 12 der Anfrage:**

Nein.

**Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:**

Der Auftrag an die Abteilung Revision war ein einmaliger Auftrag infolge öffentlicher Kritik an der Bewilligungs - und Auszahlungspraxis von Förderungsmitteln. Eine Beobachtung von Vereinen im Hinblick auf ihre Vereinstätigkeit hat durch das AMS nie stattgefunden und ist daher auch nicht abzustellen.